



Joachim Herrmann, MdL

Frau
Christine Kamm, MdL
Luitpoldstraße 26
86157 Augsburg

Bayern.
Die Zukunft.

München, 14. August 2015
IC4-3615.215-2

Fahrerlaubnis für Asylbewerber und Flüchtlinge

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Juni 2015, mit dem Sie darauf hinweisen, dass es für Asylbewerber und Flüchtlinge oftmals schwierig sei, im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis den geforderten Identitätsnachweis zu erbringen.

Ich kann Ihnen hierzu mitteilen, dass beim Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt vorzulegen ist (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung [FeV]). Nur so kann die Fahrerlaubnisbehörde in die Lage versetzt werden, die für die Erteilung einer Fahrerlaubnis entscheidungserheblichen Informationen zutreffend und vollständig zu ermitteln.

Geklärt werden kann damit insbesondere, ob der Bewerber das erforderliche Mindestalter nachweislich erreicht hat. Zudem wird sichergestellt, dass jede Person nur Inhaber einer Fahrerlaubnis ist und die Fahrerlaubnis dem Bewerber unter seinem richtigen Namen erteilt wird.

Dieser zwingende Nachweis über die Identität wird sowohl bei deutschen als auch ausländischen Mitbürgern – unabhängig vom ausländerrechtlichen Status – in der Regel durch die Vorlage eines Personalausweises, Reisepasses oder sonstigen Identitätspapiers (z. B. Geburtsurkunde, ggf. mit deutscher Übersetzung) erbracht; dieses kann sich beispielsweise auch in den Unterlagen zum Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder der Akte im jeweiligen Ausländeramt befinden.

Wie Sie zutreffend darstellen, stellt sich dies als Problem insbesondere für Ausländer dar, die über keines der genannten Dokumente verfügen.

Von Seiten des Bundes sowie der übrigen Länder hat sich hierzu in den vergangenen Jahren leider keine Bereitschaft zur Schaffung bundesweit einheitlicher Regelungen abgezeichnet. Mein Haus hat daher die aus dem Jahr 2006 stammenden Regelungen zur Anerkennung von Reiseausweisen als ausreichender Identitätsnachweis in den vergangenen Monaten umfassend überarbeitet und den nachgeordneten Behörden mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Verfügung gestellt.

Demnach können künftig sowohl der Reiseausweis für Ausländer als auch die Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlose als ausreichender Identitätsnachweis im Sinne der FeV anerkannt werden, sofern die zugrunde liegenden Personalien nicht auf eigenen Angaben beruhen.

Bei Ausländern, die einen der genannten Reiseausweise mit dem Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ besitzen, kann dieser ebenfalls noch als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt werden, wenn keine Zweifel am Alter bestehen.

Aufenthaltsgestattungen, Duldungen, Grenzübertrittsbescheinigungen oder sonstige von deutschen Behörden ausgestellte Passersatzpapiere für Ausländer (§ 4 AufenthV) allein können auch ohne Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ nicht als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt werden.

Neben den Fahrerlaubnisbehörden sind auch die TÜV SÜD Auto Service GmbH in seiner Funktion als zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

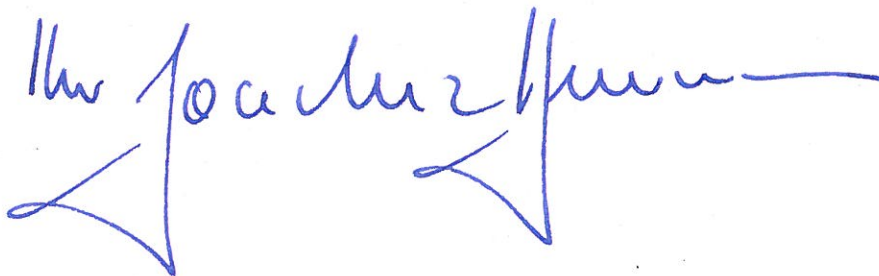
sowie die in Bayern tätigen Fahrlehrerverbände über die neuen Regelungen informiert worden. Auf diese Weise kann der Bewerber um eine Fahrerlaubnis bereits im Vorfeld durch die Fahrschule darauf hingewiesen werden, welches Identitätsdokument für die Erteilung einer Fahrerlaubnis erforderlich ist.

Ich bin davon überzeugt, dass mit diesen neuen bayerischen Regelungen ein wichtiger Beitrag insbesondere auch zu der von Ihnen genannten Aufrechterhaltung der persönlichen Mobilität im Flächenland Bayern geleistet werden kann.

Hinsichtlich des von Ihnen angesprochenen Falls im Landkreis Main-Spessart möchte ich darauf hinweisen, dass von Seiten der Fahrerlaubnisbehörde bedauerlicherweise übersehen worden ist, dass der Betroffene neben der Aufenthaltsgestattung kein weiteres Identitätsdokument besessen hat. Dies ist erst dem TÜV-Prüfer unmittelbar vor dem Ablegen der Prüfung aufgefallen.

Um eine solche für den Antragsteller verständlicherweise ärgerliche Situation künftig zu vermeiden, habe ich die für den Vollzug des Fahrerlaubnisrechts zuständige Abteilung meines Hauses im Vorgriff auf die nun erlassenen Regelungen gebeten, die örtlichen Fahrerlaubnisbehörden mit dem von Ihnen genannten Schreiben vom 3. Juni 2015 nochmals auf die rechtlichen Vorgaben der FeV hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Herr Jochims', with a long horizontal stroke extending to the right.